

|                       |  |                         |
|-----------------------|--|-------------------------|
| <b>Regelung:</b>      | <b>Statuten der Schüler*innen-Organisation SOK</b> |                         |
| <b>Gilt für:</b>      | <b>Gesamtschule</b>                                |                         |
| Erlassen im Mai 2009  |  |                         |
| Revidiert im Sj 17/18 | In Kraft ab 1. März 2018                           | Gültig bis auf Widerruf |

## 1. **Allgemeines**

### **Art. 1 Name**

Die Schüler\*innenorganisation Gymnasium Kirchenfeld (SOK) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Bern.

### **Art. 2 Zweck**

Die Schüler\*innenorganisation bezweckt im Rahmen der schweizerischen und kantonalen Rechtsordnung

- a. die Schülerschaft gegenüber Schulleitung und anderen Organen der Schule zu vertreten.
- b. einen respektvollen Umgang mit allen Mitgliedern des Gymnasiums Kirchenfeld seitens der Schüler\*innen einzuhalten und zu fördern.
- c. kulturelle und sportliche Anlässe mit der Schülerschaft zu organisieren und veranstalten.
- d. die Schülerschaft gegenüber kantonalen oder eidgenössischen Bildungsinstitutionen zu vertreten.

### **Art. 3 Mitglieder**

- <sup>1</sup> Schüler\*innen erhalten beim Eintritt ins Gymnasium Kirchenfeld automatisch die Mitgliedschaft in der SOK und verlieren diejenige beim Austritt wieder.
- <sup>2</sup> Schüler\*innen, welche dies explizit nicht wollen, können jederzeit bei der Kanzlei eine schriftliche Austrittserklärung zuhanden des SOK-Gremiums hinterlegen, wodurch sie ihre vereinsmässigen Rechte verlieren.
- <sup>3</sup> Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich. Es reicht hierzu ein schriftliches Gesuch zuhanden des SOK-Gremiums.

## 2. **Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe der SOK sind:

- a. die SOK-Delegiertenversammlung (SOK-DV)
- b. das SOK-Gremium
- c. die Schulkommissionsdelegierten (DSK)
- d. die Gesamtlehrerkonferenzdelegierten (DGK)
- e. die SOK-Rechnungsprüfungskommission (SOK-RPK)
- f. die SOK-Arbeitsgruppen (SOK-AG)
- g. die Abteilungs-Delegiertenversammlung (A-DV)
- h. die Abteilungslehrerkonferenzdelegierten (DAK)

## 3. **SOK-Delegiertenversammlung**

### **Art. 5 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die SOK-DV setzt sich aus allen Delegierten der drei schulinternen Abteilungen zusammen.

- <sup>2</sup> Zusätzlich können auch die Vertretungen der Lehrerschaft (zwei Personen pro Abteilung) und der Schulleitung (eine Person pro schulinterne Abteilung) an der SOK-DV teilnehmen.
- <sup>3</sup> Es können auch Traktanden ohne Vertretung der Lehrerschaft und / oder der Schulleitung geplant und durchgeführt werden.

#### **Art. 6 Delegierte**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder aus jeder Klasse wählen anfangs Schuljahr zwei Delegierte. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Ins Gremium gewählte Personen zählen nicht mehr als Delegierte, die betreffenden Klassen haben das Recht, ihre Vertretung wieder auf zwei Delegierte zu ergänzen.
- <sup>3</sup> Die Delegierten orientieren die Mitglieder der Klasse nach jeder DV über deren Beschlüsse sowie über Informationen des Gremiums.

#### **Art. 7 Rechte der SOK-DV**

Die SOK-DV hat folgende Rechte:

- a. Wahl des SOK-Gremium
- b. Wahl der SOK-PRK
- c. Wahl der DSK
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e. Gewährung von Krediten für Projekte
- f. Änderung der Statuten

#### **Art. 8 Einberufung**

- <sup>1</sup> Pro Schuljahr werden in der Regel vier SOK-DV geplant. Die Daten werden vom SOK-Gremium in den Terminplan der Schule eingegeben.
- <sup>2</sup> Die erste SOK-DV im Schuljahr muss durchgeführt werden, die anderen können vom Gremium aus Mangel an Traktanden abgesagt werden.
- <sup>3</sup> Auf Antrag eines Viertels aller SOK-Delegierten muss die SOK-DV durchgeführt werden.
- <sup>4</sup> Die Einladung oder Absage muss mindestens eine Woche vor der SOK-DV schriftlich erfolgen.
- <sup>5</sup> Anträge der Delegierten müssen schriftlich bis zwei Tage vor der SOK-DV zuhanden des Gremiums eingereicht werden.

#### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

Die SOK-DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

#### **Art. 10 Protokoll**

- <sup>1</sup> Die Protokollführerin / der Protokollführer der SOK-DV fertigt ein Beschlussprotokoll der SOK-DV an. In der Regel übernimmt die Protokollführerin / der Protokollführer des SOK-Gremiums das Amt der Protokollführerin / des Protokollführers.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird innert zwei Wochen den Delegierten, dem SOK-Gremium, und den Vertretungen der Lehrerschaft und der Schulleitung (ohne Traktanden gemäss Art. 5.3) zugestellt.

#### **Art. 11 Rechte der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Rede- und antragsberechtigt sind
  - a. die Delegierten
  - b. die Mitglieder des SOK-Gremiums
  - c. die Vertretung der Lehrerschaft und der Schulleitung
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind die Delegierten

### **Art. 12 Vorsitz**

- 1 Den Vorsitz der SOK-DV führt die/der Präsident\*in des SOK-Gremiums.
- 2 Die / der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

### **Art. 13 Abstimmungen**

- 1 Abstimmungen werden offen durchgeführt und erfordern das relative Mehr der anwesenden Delegierten.
- 2 Wahlen können auf Antrag auch „in globo“ durchgeführt werden.
- 3 Auf Wunsch eines Drittels der Delegierten werden Wahlen geheim durchgeführt.

## **4. SOK-Gremium**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

- 1 Das SOK-Gremium besteht aus
  - a. der Präsidentin / dem Präsidenten
  - b. der KassiererIn / dem Kassier
  - c. der Protokollführerin/ dem Protokollführer
  - d. der Vertreterin / dem Vertreter gegen aussen (USO/BSO)
  - e. der / dem Archiv- und SOK-Raum-Verantwortlichen
  - f. den SOK-AG-Vorsitzenden
- 2 Die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident wird unter den Gremiumsmitgliedern von b. bis e. vom Gremium gewählt.
- 3 Die SOK-AG-Vorsitzenden sind nur während der Bestehenszeit ihrer AG Teil des Gremiums.
- 4 Das Gremium wird für die Ämter a. bis e. aus je zwei Schüler\*innen pro schulinterne Abteilung zusammengesetzt.

### **Art. 15 Wahl**

- 1 Gremiumsmitglieder werden von der SOK-DV für jeweils ein Schuljahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Kandidatinnen / Kandidaten haben ihre Kandidatur mindestens eine Woche vor der SOK-DV beim Präsidium SOK einzureichen. Die Liste der Kandidierenden wird an der SOK-DV publiziert.
- 3 Wenn bis zu diesem Termin nicht genügend Kandidaturen eingegangen sind, so können noch spontane Kandidaturen an der SOK-DV angenommen werden.
- 4 Für die Wahl ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich.

### **Art. 16 Gremiumssitzung**

- 1 Jedes Gremiumsmitglied kann eine SOK-Gremiumssitzung einberufen.
  - 2 Ein Beschlussprotokoll wird angefertigt und den SOK-Gremiumsmitgliedern innerhalb zwei Woche zugestellt.
  - 3 Das Beschlussprotokoll kann von allen Delegierten eingesehen werden.
- Sie vertreten die Anliegen der SOK in der Schulkommission, sind jedoch nicht mandatiert.

### **Art. 17 Aufgaben**

- 1 Das Gremium hat in Gremiumssitzungen die SOK-DV und weitere Aktionen zu planen.
- 2 Das Gremium trifft Vereinbarungen mit der Schulleitung.
- 3 Das Gremium findet anfangs Schuljahr je zwei Delegierte pro Jahrgangsstufe und schulinterne Abteilung für die Abteilungs- und Gesamtlehrerkonferenzen.

## **5. Die Schulkommissionsdelegierten (DSK)**

### **Art. 18 Aufgabe**

Sie vertreten die Anliegen der SOK in der Schulkommission, sind jedoch nicht mandatiert.

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Sie bestehen aus drei Mitgliedern der SOK.

### **Art. 20 Wahl**

- <sup>1</sup> Die SOK-DV nominiert jedes Jahr je eine Delegierte als Schulkommissionsdelegierte / einen Delegierten als Schulkommissionsdelegierten pro schulinterne Abteilung.
- <sup>2</sup> Gegen eine Schulkommissionsdelegierte / einen Schulkommissionsdelegierten können zwei Drittel der Delegierten einen begründeten Misstrauensantrag stellen. Wird dies gemacht, so ist die SOK aufgefordert, eine andere Person zu nominieren, die bei der nächsten SOK-DV bestätigt werden kann. Bis dahin bleibt die bisherige Person im Amt.

## **6. Die Gesamtkonferenzdelegierten (DGK)**

### **Art. 21 Aufgabe**

Sie vertreten die Anliegen der SOK in der Gesamtlehrerkonferenz, sind jedoch nicht mandatiert.

### **Art. 22 Zusammensetzung**

Sie bestehen aus den Abteilungslehrerkonferenzdelegierten der jeweiligen schulinternen Abteilung.

## **7. Die SOK-Rechnungsprüfungskommission (SOK-RPK)**

### **Art. 23 Aufgabe**

Sie kontrolliert die Jahresrechnung der SOK und stellt Antrag auf deren Annahme oder Ablehnung an der SOK-DV.

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Die SOK-RPK besteht aus drei Delegierten.

### **Art. 25 Wahl**

Die SOK-RPK wird zum Jahresbeginn von der SOK-DV gewählt.

## **8. Arbeitsgruppen (AG)**

### **Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Arbeitsgruppen können sich bilden, um bestimmte Projekte zu organisieren / zu realisieren.
- <sup>2</sup> Die AG muss eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bestimmen, welche / welcher zwecks Kommunikation mit der SOK während der Bestehenszeit der AG temporär ins SOK-Gremium aufgenommen wird.
- <sup>3</sup> Organisationskomitees zählen auch als Arbeitsgruppen.
- <sup>4</sup> In Arbeitsgruppen müssen nicht nur Mitglieder des SOK sein.
- <sup>5</sup> In jeder AG sollte eine Delegierte / ein Delegierter sein, da eine Verbindung zum SOK bestehen sollte. Diese Person berichtet dem SOK-Gremium.

## **9. Die Abteilungskonferenzdelegierten (DAK)**

### **Art. 27 Aufgabe**

Sie vertreten die Anliegen der Abteilungsorganisation in der Abteilungskonferenz, sind jedoch nicht mandatiert.

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Sie bestehen aus maximal zwei Delegierten pro Stufe, die vom Gremium bestimmt werden.

## **10. Finanzen**

### **Art. 29 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Die Kassiererin / der Kassier erarbeitet für das SOK-Gremium ein SOK-Budget, welches dann der SOK-DV vorgelegt wird. Dieses Budget enthält Beträge, über welche die schulinternen Abteilungen selbst verfügen können.
- <sup>2</sup> Die Gremiumsmitglieder der drei schulinternen Abteilungen erarbeiten für die eigene Abteilung im Rahmen des SOK-Budgets ein Abteilungsbudget, welches der A-DV vorgelegt wird.
- <sup>3</sup> Die Kassiererin / der Kassier ist nach bestem Wissen und Gewissen um die Einhaltung des SOK-Budgets besorgt und verwaltet das Gesamtvermögen. Sie / er erstellt auch die SOK-Jahresrechnung, die sie / er spätestens eine Woche vor der ersten SOK-DV im neuen Schuljahr der SOK-RPK sowie der Bereichsleitung Dienste der Schulleitung vorlegt.
- <sup>4</sup> Die Finanzvereinbarung mit der Schulleitung bildet die Grundlage für die Finanzen der SOK.
- <sup>5</sup> Die SOK-RPK prüft die SOK-Jahresrechnung und schlägt sie der SOK-DV zur Annahme bzw. Ablehnung vor.
- <sup>6</sup> Für Vereinsschulden können weder Vereinsmitglieder noch andere dem Verein nahe stehenden Personen haftbar gemacht werden.

### **Art. 30 Weiteres**

Alles Weitere zu den Finanzen ist im Finanzreglement geregelt.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Statutenrevision**

- <sup>1</sup> Die Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.
- <sup>2</sup> Zur Statutenänderung ist ein einfaches Mehr der SOK-DV erforderlich.
- <sup>3</sup> Eine Statutenrevision kann von einem Fünftel aller Delegierten oder dem SOK-Gremium beantragt werden.

### **Art. 32 Auflösung**

- <sup>1</sup> Eine Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln der Delegierten beantragt werden und muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten gutgeheissen werden.
- <sup>2</sup> Der Verein wird automatisch aufgelöst sobald eine Vakanz über den Zeitraum von mehr als vier Jahren nicht gedeckt werden kann.
- <sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Schule zu.

### **Art. 33 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden von der SOK-DV vom 12.05.2009 gutgeheissen und von der SOK-DV vom 7. September 2017 auf die vorliegende Version geändert. Die Schulkommission hat sie an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2018 genehmigt. Sie treten per 1. März 2018 in Kraft.